

Satzung der Ortsvereinigung der Helfer  
und Förderer des Technischen  
Hilfswerkes  
Miltenberg e.V.

Ausgabe vom 06.06.2014

Beschlossen zu Breitendiel

## **§ 1 Name**

- (1) Der Verein führt den Namen „Ortsvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes (THW) Miltenberg“ – abgekürzt „THW-Helfervereinigung Miltenberg“
- (2) Er führt seit Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz - eingetragener Verein – in der abgekürzten Form e. V.

## **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in 63897 Miltenberg

## **§ 3 Zweck des Vereins und die Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 52, 55, 57 der Abgabeordnung, insbesondere die Förderung des Katastrophenschutzes und der Jugendarbeit.
- (2) Diese Zielsetzung und Zweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
  - (a) Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen; insbesondere zur Rettung von Menschen aus Lebensgefahr,
  - (b) Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit innerhalb des Technischen Hilfswerk (THW), als Jugendabteilung
  - (c) Förderung der Kameradschaftspflege im THW Ortsverband Miltenberg,
  - (d) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen,
  - (e) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken von a) bis d) dienen,
  - (f) Beschaffung von Ausrüstung und Ausstattung für Zwecke gemäß a) bis d).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- (6) Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

## **§ 4 Eintritt der Mitglieder**

- (1) Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, den Zivil- und Katastrophenschutz auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.  
  
Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Personen sein, passives Mitglied auch eine juristische Person.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über welche die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (4) Natürliche Personen sollten sich als Helfer(in) im Technischen Hilfswerk bzw. der THW Jugend verpflichtet haben.
- (5) Fördermitglieder können auch juristische und natürliche Personen sein, die nicht dem THW angehören.
- (6) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

## **§ 5 Austritt der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
  - (a) Tod der Person

- (b) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
  - (c) Den Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder an den Sitz des Vereins erforderlich.
  - (d) durch Entzug der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen
  - (e) Ausschluss nach § 6
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

## **§ 6 Ausschluss der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.  
  
Wichtige Gründe können z. B. sein:  
- Verstoß gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins, der Mitglieder oder des Technischen Hilfswerk,  
- Nichterfüllung der Voraussetzungen der Satzung oder Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck  
- Beitragsrückstand trotz Mahnung
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (6) Legt der Betroffene innerhalb von vier Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss endgültig.
- (7) Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (2) Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Beiträge sind im Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- (5) Die THW-Jugend Miltenberg, als Jugendabteilung, ist von einer Beitragsleistung befreit.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins anzuerkennen und bei deren Erfüllung mitzuwirken.
- (3) Des Weiteren sind die Mitglieder verpflichtet die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder brauchen keine Gemeinschaftsarbeit zu erbringen.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - (a) mindestens einmal im Jahr
  - (b) wenn dies von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagesordnungspunkten verlangt wird
  - (c) wenn dies vom geschäftsführenden Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
  - (a) den Beitritt zur „Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Bayern e.V.“,
  - (b) Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Bayern e.V.,
  - (c) Anträge an die Landesversammlung,
  - (d) Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro übersteigen oder Folgekosten in Höhe von 5.000 Euro nach sich ziehen, hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gem. § 19 Abs. 3 soweit dies mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem geschäftsführenden Vorstand getätigt werden.
  - (e) Aufnahme von Darlehen und Abschluss von mittel- und langfristigen Verträgen.
  - (f) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des geschäftsführenden Vorstandes,
  - (g) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Jugendabteilung,
  - (h) Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - (i) Wahl bzw. Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes, ausgenommen des Ortsjugendleiters, der von den Mitgliedern der Jugendabteilung gewählt wird.
  - (j) Für Empfehlungen/Erklärungen, welche die Ortsjugend betreffen.
  - (k) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
  - (l) Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
  - (m) Auflösung des Vereins.
  - (n) Die Verfügungsbeschränkungen unter Buchstabe (d) und (e) gelten nur im Innenverhältnis des Vereins.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
  - (a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
    1. Vorsitzenden
    2. stellvertretenden Vorsitzenden
    3. Schatzmeister
    4. Schriftführer
    5. Ortsjugendleiter der Jugendabteilung bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter
  - (b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem jeweiligen:
    - Ortsbeauftragten des THW Miltenberg, **nur mit beratender Stimme**
    - Helfersprecher des THW Miltenberg, **nur mit beratender Stimme**
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.  
Unter anderem hat er folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - (c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - (d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - (e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - (f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - (g) die Interessenvertretung des Vereins gegenüber
    - des THW-Helfervereins auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene
    - dem Technischen Hilfswerk.
- (3) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Abs. 1 (a) 1. – 4. bezeichneten Vorstandsmitglieder. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten. Der geschäftsführende Vorstand kann Untervollmacht erteilen.
- (4) Der Ortsjugendleiter vertritt die Jugendabteilung des Vereins als Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

### **§ 13 Kassenführung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Spenden und sonstigen Einnahmen aufgebracht.
- (2) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Die Jahresrechnung ist von den gewählten Kassenprüfer(n), welche jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 14 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes auch jeweils zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutete Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen.
- (4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse(n), der Konten und der Belege durchzuführen. Eine stichprobenartige Prüfung ist dabei ausreichend. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.
- (5) Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 15 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie ist vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung in Textform, insbesondere per E-Mail ist zulässig. Die Einladung ist an die zuletzt dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse zu richten. Bei der Berechnung der Einladungsfrist zählen der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mit.
- (2) Jedes Mitglied unabhängig seines Alters hat eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des geschäftsführenden Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist (insbesondere § 33 Abs.1 BGB  $\frac{3}{4}$  Mehrheit für Satzungsänderungen und § 41 BGB  $\frac{3}{4}$  Mehrheit für die Auflösung des Vereins). Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Wahlen sind grundsätzlich geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist diese Wahl per Akklamation zulässig. Wiederwahl ist zulässig. Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (8) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (9) Vertreter des Landes- oder Bundesverbandes sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.

### **§ 16 Wahlalter und Wahl**

- (1) Das aktive Wahlalter beginnt mit der Mitgliedschaft im Verein.
- (2) Das passive Wahlalter beträgt
  - für den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden: **18 Jahre**
  - für den Schatzmeister und Schriftführer: **18 Jahre**
  - für die Kassenprüfer: **18 Jahre**
  - für die Delegierten **16 Jahre.**
- (3) Gewählt werden kann
  - wer bei der Wahl anwesend ist
  - oder bei Abwesenheit, **sein Einverständnis erklärt hat.**

### **§ 17 Verfahrensordnung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder dem Schatzmeister. Die Einberufung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die schriftliche Einladung in Textform, insbesondere per E-Mail ist zulässig.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist stimmberechtigt, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Vorstandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Beschlüsse können auch schriftlich oder telefonisch getroffen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind.

### **§ 18 Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.
- (3) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

### **§ 19 Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene etc. zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereins Träger der THW-Jugend auf Ortsebene.
- (2) Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder der THW-HV Miltenberg auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zur THW-Helfervereinigung Miltenberg ist davon unberührt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten
- (3) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig. Der Verein hat im Hinblick auf § 3 Abs. 2 b zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden. Die dem Verein zweckgebunden für die Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu regeln. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereins für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung, ergibt sich

zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereins.

- (4) Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.
- (5) Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom geschäftsführenden Vorstand zu bestätigen.

## **§ 20 Haftung**

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

## **§ 21 Auflösung**

Das Vereinsvermögen – auch das Anlage und Umlaufvermögen der Ortsjugend fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zweckbestimmung dem Landkreis Miltenberg zu. Der Landkreis Miltenberg hat dies zunächst 5 Jahre für eine anzustrebende Neugründung/Nachfolgeregelung zu verwalten. Danach darf es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Einrichtungen im Katastrophenschutz verwendet werden, für Aufgaben die sich aus § 3 Abs. 2 dieser Satzung ergeben.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung hat die Mitgliederversammlung am 06.06.2014 in der Mitgliederversammlung in Breitendiel beschlossen. Sie tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.